



Kataster der belasteten Standorte (KbS) Kanton Basel-Landschaft

Kriterien zur Beurteilung des Untersuchungsbedarfs von Betriebsstandorten

1. Einleitung

Gemäss Art. 5 Abs. 4 der Altlasten-Verordnung (AltIV) muss bei allen Standorten, die im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragen werden, der Untersuchungsbedarf festgelegt werden. Dabei wird abgeklärt, ob vom Standort aus schädliche oder lästige Einwirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser, Oberflächengewässer, Boden und Luft bekannt oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

Entscheidend für die Beurteilung des Untersuchungsbedarfs sind die Art und Menge der eingesetzten umweltgefährdenden Stoffe, die Freisetzungsmöglichkeiten dieser Stoffe sowie die Exposition der betroffenen Schutzgüter.

Die Einstufung eines Standorts als untersuchungsbedürftig oder nicht untersuchungsbedürftig hat unterschiedliche Konsequenzen:

- Bei **untersuchungsbedürftigen** Standorten müssen deren Einwirkungen auf die Schutzgüter mittels Altlasten-Voruntersuchungen abgeklärt werden.
- Bei **nicht untersuchungsbedürftigen** Standorten sind keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Weiterführende Untersuchungen sind nicht nötig. Bei Umnutzungen oder Bauvorhaben muss jedoch die abfallrechtliche Situation abgeklärt werden.

Das vorliegende Dokument beschreibt die Entscheidungskriterien für die Beurteilung des Untersuchungsbedarfs von Betriebsstandorten im Kanton Basel-Landschaft. Das entsprechende Entscheidungsschema ist im Anhang dargestellt. In den folgenden Kapiteln werden die einzelnen Kriterien konkretisiert und näher erläutert.

2. Beurteilung des Untersuchungsbedarfs bei Betriebsstandorten

Die Untersuchungsbedürftigkeit eines Standorts wird nur dann beurteilt, wenn ein Standort aufgrund der erhobenen Betriebsdaten als belastet eingestuft und deshalb für einen Eintrag in den KbS BL vorgemerkt wurde. Als Beurteilungsgrundlage für einen Eintrag gelten die branchenspezifischen Kriterienkataloge.

Bei den im KbS BL eingetragenen Betriebsstandorten sind Belastungen der Schutzgüter nur dann zu erwarten, wenn am Standort grosse Mengen an umweltgefährdenden Stoffen oder Stoffe mit besonders hohem Schadstoffpotenzial eingesetzt worden sind. Im Kanton Basel-Landschaft wird deshalb in einer Vorselektion abgeklärt, ob aufgrund der Betriebsdaten

(Branchenzugehörigkeit, Art und Menge der eingesetzten Stoffe, Betriebsgrösse) schädliche oder lästige Einwirkungen auf die Schutzgüter grundsätzlich möglich sind. Erst wenn mindestens eines der unter Kap. 2.1.1 – 2.1.3 aufgeführten Kriterien erfüllt ist, wird bei diesen Standorten für die endgültige Beurteilung des Untersuchungsbedarfs die Exposition der betroffenen Umweltbereiche in Betracht gezogen (Kap. 2.2).

Ausgenommen von dieser Regelung sind Standorte, bei denen schädliche oder lästige Einwirkungen auf die Schutzgüter bereits festgestellt wurden sowie im KbS eingetragene Standorte, die in einer Grundwasserschutzzone (S1, S2 oder S3) oder einem Grundwasserschutzareal liegen. Diese Standorte gelten auf jeden Fall als untersuchungsbedürftig.

2.1 Vorselektion aufgrund der Art und Menge der eingesetzten umweltgefährdenden Stoffe

2.1.1 Branchenzugehörigkeit

Bei Betrieben der folgenden Branchen muss erfahrungsgemäss mit einem hohen Umsatz an umweltgefährdenden Stoffen gerechnet werden:

- Tankstellen (5572)
- Galvanik (3443)
- Chemische Reinigung (7612)
- Altmaterialhandel (5320)

Tankstellen gelten im Kanton Basel-Landschaft nur dann als untersuchungsbedürftig, wenn mit einem relativ grossen Umsatz an flüssigen Kohlenwasserstoffen gerechnet werden muss. Erfahrungsgemäss ist dies bei öffentlichen Tankstellen sowie Transport- und Speditionsunternehmen mit einem grossen Fuhrpark der Fall. Die übrigen Betriebs-tankstellen werden im Kanton Basel-Landschaft in der Regel als nicht untersuchungsbedürftig eingestuft.

Neben den oben genannten Branchen werden auch beim Betrieb von Anlagen für Lösungsmitteldestillation oder Holzimprägnierung grosse Mengen an umweltgefährdenden Stoffen umgesetzt.

War auf einem als belastet eingestuften Standort ein Betrieb der oben genannten Branche tätig oder wurde eine Anlage für Lösungsmitteldestillation oder Holzimprägnierung auf dem Areal betrieben, wird bei diesem Standort die Untersuchungsbedürftigkeit anhand der Umweltdaten weiter abgeklärt (Kap. 2.2).

2.1.2 Verwendung von mobilen und/oder besonders umweltgefährdenden Stoffen

Belastungen von Grundwasser, Oberflächengewässer, Boden und Luft werden insbesondere durch mobile und/oder besonders umweltgefährdende Stoffe verursacht. Dazu gehören grundwassergefährdende leichtflüchtige organische Verbindungen wie chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW), monozyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX) und aliphatische Kohlenwasserstoffe (C₅ – C₁₀), aber auch Stoffe wie Methyl-tert-butylether (MTBE), Chrom VI, Quecksilber und Polychlorierte Biphenyle (PCB).

Ist bei einem Betriebsstandort der Gebrauch, die Produktion oder der Verlust von einem oder mehreren dieser mobilen oder besonders umweltgefährdenden Stoffen bekannt, wird

bei diesem Standort die Untersuchungsbedürftigkeit anhand der Umweltdaten weiter abgeklärt (Kap. 2.2).

2.1.3 Betriebsgrösse und besondere Umstände

Grosse und langjährige Betriebe aller belastungsrelevanten Branchen können aufgrund des erhöhten Stoffumsatzes Belastungen von Schutzgütern verursachen. Zudem ist die Gefährdung von Schutzgütern durch besondere Umstände wie z.B. aktenkundige unsachgemässe Lagerungen von umweltgefährdenden Stoffen nicht auszuschliessen.

Bestehen bei einem Betriebsstandort konkrete Hinweise, dass aufgrund der Grösse und des Alters des Betriebs oder anderer besonderer Umstände mit grosser Wahrscheinlichkeit mit Belastungen eines Schutzguts zu rechnen ist, so wird bei diesem Standort die Untersuchungsbedürftigkeit anhand der Umweltdaten weiter abgeklärt (Kap. 2.2).

2.2 Betroffene Schutzgüter

2.2.1 Grundwasser

Lage des Standorts im Gewässerschutzbereich A

Ist bei einem belasteten Standort mindestens eines der unter Kap. 2.1.1 – 2.1.3 aufgeführten Kriterien erfüllt *UND* liegt der Standort innerhalb des Gewässerschutzbereichs A, ist der Standort in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser untersuchungsbedürftig.

2.2.2 Oberflächengewässer

Ist bei einem belasteten Standort mindestens eines der unter Kap. 2.1.1 – 2.1.3 aufgeführten Kriterien erfüllt *UND* besteht zwischen dem Standort und einem Oberflächengewässer eine mögliche hydraulische Verbindung (z. B. eingedolter Bach unter dem Standort, Drainagen mit Direktabfluss, Distanz zu Oberflächengewässer beträgt weniger als 10 m) ist der Standort in Bezug auf das Schutzgut Oberflächengewässer untersuchungsbedürftig.

2.2.3 Boden

Belastungen des Bodens können einerseits durch Tätigkeiten im Aussenbereich eines Betriebs (z.B. Schrottlager, Zwischenlagerung von Produktionsabfällen, Durchführung von Produktionsprozessen auf unbefestigten Aussenflächen) oder sekundär durch den Betrieb von Lüftungsanlagen hervorgerufen werden. Ein Standort gilt als untersuchungsbedürftig in Bezug auf das Schutzgut Boden, wenn mindestens eines der unter Kap. 2.1.1 – 2.1.3 aufgeführten Kriterien erfüllt ist *UND* auf dem Areal Boden im Sinne der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) vorhanden ist der sensibel genutzt wird (d.h. für Landwirtschaft oder Kinderspielplatz).

2.2.4 Luft

Belastete Standorte gelten als untersuchungsbedürftig in Bezug auf das Schutzgut Luft, wenn mindestens eines der unter Kap. 2.1.1 – 2.1.3 aufgeführten Kriterien erfüllt ist *UND* flüchtige belastungsrelevante Stoffe (z.B. Gase) an Orte gelangen können, wo sich Personen während längerer Zeit aufhalten (z. B. in Kellergeschossen).

Anhang: Entscheidungsbaum Betriebe

